

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 188 (2022)

Heft: 9

Artikel: Der Nullentscheid

Autor: Mertens, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1033158>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Corsair (hinten) und Milan auf dem Flugplatz Emmen 1972. Bild: Baudillon: L'Histoire des Mirage Suisses, 2010, S. 67

Der Nullentscheid

Vor 50 Jahren, im April und Mai 1972, kam es zum Showdown der beiden verbliebenen Kandidaten für die Venom-Nachfolge. Am 9. September 1972 fällte der Bundesrat seinen Nullentscheid. Dem war eine sechs Jahre lange Evaluation vorausgegangen, die, auf heutige Verhältnisse hochgerechnet, Kosten in Höhe von 100 Millionen Franken verursachte.

Peter Mertens

Mitte der 1960er-Jahre steckte die schweizerische Flugwaffe in einem Dilemma. Einerseits musste sie das Rückgrat ihrer Jagdbomberflotte, die obsoleten DH-112 Venom, ersetzen. Andererseits verfügte sie über zu wenig moderne Jagdflugzeuge. Infolge der Mirage-Affäre hatte das Parlament nämlich die geplante Zahl der Mirage IIIS-Jagdstaffeln auf zwei halbiert und zugleich in der neuen Konzeption der militärischen Landesverteidigung vom 6. Juni 1966 festgelegt: «Die Bekämpfung von Erdzielen ist die Hauptaufgabe unserer Flugwaffe.»

Damit war klar, dass bei der nun folgenden Flugzeugbeschaffung nur ein «Erdkampfflugzeug» in Frage käme. Unklar war hingegen, was unter diesem Begriff zu verstehen sei. So beschloss die Armeeführung nach langem Hin und Her, ein Flugzeug beschaffen zu wollen, das wichtige, durch Fliegerabwehr stark verteidigte Erdziele bekämpfen, sich selbst schützen und soweit möglich noch den Schutz älterer Jagdbomber übernehmen können sollte. Im Verlauf

der Evaluation realisierte man aber, dass es in der Klasse der Maschinen mit einem Leergewicht von maximal zehn Tonnen in der westlichen Welt keinen einzigen Flugzeugtyp gab, der diese ambitionierte Mehrfach-eignung erfüllte. Auf das dritte Kriterium wurde danach verzichtet.

Vor- und Hauptevaluation

Bei der Beschaffung sollten die Fehler des Mirage-Geschäfts vermieden werden. Deshalb wurde nun ein klar definierter Rüstungsablauf zugrunde gelegt. Im Zuge der Vorevaluation kam unter anderem ein aufwändiges computerbasiertes Operations-Research-Verfahren zur Anwendung.¹ Zum Ende dieser ersten Phase lag eine fast 3700 Seiten starke Dokumentation vor, die auch die wirtschaftlichen Aspekte der Kampfflugzeugbeschaffung thematisierte. Aus einer Auswahl von neun Maschinen, darunter die Reissbrettstudie der schweizerischen FFA AR-7/2, wurden schliesslich die LTV A-7A

Corsair II (als Favorit) und die Fiat G-91Y für eine eingehendere Evaluation vorgeschlagen. Sieger dieser Hauptevaluation war wieder die Corsair.

Zusatzevaluation

Allerdings missfiel dieses Resultat dem Bundesrat, weshalb er eine Zusatzevaluation forderte.² Auch dieses Mal setzte sich jedoch – mit eindeutigem Vorsprung – die Corsair durch (siehe Tabelle rechts).

Und erneut mochte der Bundesrat sich nicht festlegen. Stattdessen ordnete er im Juni 1971 einen weiteren Evaluationsschritt an. Überdies entschied er zur allgemeinen Überraschung, dass dabei neben dem Erstplatzierten statt des zweitplatzierten Skyhawk die nur an dritter Stelle rangierende Milan S weiter zu verfolgen sei.

Die Truppenversuche im April und Mai 1972

Die Schlussevaluation bestritten somit zwei grundverschiedene Waffensysteme. Auf der einen Seite die Milan, deren Anblick, wie Testpilot Hans Stauffer schreibt, beeindruckend war.³ Auf der anderen Seite die wenig elegante, aber kriegserprobte Corsair in der für die Schweiz modifizierten A-7D-Version.

Diametral entgegengesetzt zur optischen Erscheinung fiel indes die technische und taktische Beurteilung aus. Der Corsair wurde im Truppenversuchsbericht bescheinigt, sie wäre ein «[f]ertig entwickeltes, truppentaugliches Erdkampfflugzeug mit zusätzlichen operationellen Einsatzmöglichkeiten bei Nacht und Schlechtwetter, die den Kampfwert der Flugwaffe im Erd-einsatz entscheidend steigern.»⁴ Über die Milan hiess es hingegen: «Noch nicht fertig entwickeltes Erdkampfflugzeug für den Tageseinsatz, mit zusätzlichen beschränkten Einsatzmöglichkeiten für den Luftkampf bei Tag. [...]. Der Milan ist im gegenwärtigen Zustand nicht truppentauglich.» So fiel der Antrag für den Typenentscheid wiederum eindeutig zugunsten des US-amerikanischen Light-Attack-Einsitzers aus.

Der Nullentscheid und die Frage der französischen Einflussnahmen

Nach langen Beratungen wartete der Bundesrat am 9. September 1972 abermals mit einer Überraschung auf: «Es wird weder der Corsair noch der Milan beschafft.»⁵ Dieser Nullentscheid veranlasste den Komman-

ERGEBNIS DER ZUSATZEVALUATION 1970/1971

| Platzierung | Hersteller/Flugzeugtyp | Herkunftsland | Militärische Eignung | Tragfähigkeit der Beschaffung |
|-------------|--------------------------------------|---------------|----------------------|-------------------------------|
| 1. | Ling Temco Vought A-7G Corsair II | USA | sehr gut geeignet | gut |
| 2. | McDonnell Douglas A-4S Skyhawk | USA | gut geeignet | mittelmässig |
| 3. | Avions Marcel Dassault Milan S | F | geeignet | gut |
| 4. | Fiat Aviazione G-91 YS | I | geeignet | mittelmässig |
| 5. | Saab 105 XH-3 | S | ungeeignet | mittelmässig |
| 6. | Hawker Siddeley Aviation Hunter S-2M | GB | ungeeignet | schwach |

Nach: BAR E5150C#1980/163#155, Dok. 1, S. A18.

danten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, Studer, vorzeitig seinen Abschied einzureichen. Rüstungschef Schulthess hatte bereits Ende August frustriert gekündigt.

Beide waren ausserdem verärgert über die aus ihrer Sicht zu nachsichtige Haltung des Bundesrats gegenüber den Franzosen. Denn die wiederholten Interventionen der französischen Regierung zugunsten der Milan und das hartnäckige Nichtakzeptieren der schweizerischen Entscheidungen durch die Firma Dassault erwiesen sich als ein Störfaktor eigener Art. Dennoch finden sich in den einschlägigen Quellen keine belastbaren Belege für die verschiedentlich in der

«Aus Sicht vieler Zeitgenossen war der Entschluss des Bundesrats falsch. Aus heutiger Sicht wird jedoch evident, dass der Verzicht richtungweisende Reaktionen erzwingt.»

Literatur anzutreffende Behauptung, der Nullentscheid sei wesentlich durch die Einflussnahme Frankreichs zustande gekommen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Annahme, Dassault sei es am Schluss nur noch darum gegangen, wenigstens die Beschaffung des Konkurrenzprodukts Corsair zu verhindern.

Sollte es dennoch ein Hintergedanke Dassaults gewesen sein, zumindest den Kauf der Corsair zu verhindern, wäre anzu-

merken, dass dieser «Erfolg» langfristige kontraproduktive Folgen zeitigte.

Bei der direkt anschliessenden Kampfflugzeugbeschaffung, aus der der US-amerikanische F-5E/F Tiger als Sieger hervorging, stand nämlich die französische Mirage F1 ebenfalls in der Schlussauswahl. Sie wurde jedoch nicht zuletzt aus der Sorge vor einer erneuten hartnäckigen Einflussnahme der Firma Dassault gestrichen. Auch später, im Zusammenhang mit der Beschaffung eines Jet-Schulflugzeugs und der F/A-18, erinnerte man sich ungerne an die Erfahrung des Jahres 1972 und traf frühzeitig Vorkehrungen für den Fall, dass aus Frankreich nach bereits gefällter Entscheidung ein «verbessertes» Angebot käme.

Gründe für den Corsair-Milan-Nullentscheid

Was den Bundesrat letztlich zu seiner Entscheidung veranlasste, ist auch bei genauerer Betrachtung nicht mit letzter Sicherheit zu ermitteln.⁶ Wie diffus die Motive waren, zeigt sich unter anderem daran, dass noch zwei Monate nach dem Nullentscheid selbst Generalstabschef Vischer einräumte, ihm seien die Gründe des Bundesrats für die Ablehnung nur teilweise klar. Aus der Rückschau wird aber ein Motivbündel erkennbar, aus dem vier Beweggründe herausstechen.

Erstens – ungeachtet dessen, dass diese Begründung von manchem Zeitgenossen als fadenscheinig verworfen wurde – die zunehmend schlechtere finanzielle Lage des Bundes; Finanzminister Celio glaubte, unter solchen Umständen eine Beschaffungssumme von 1,3 Milliarden Franken für 60 Flugzeuge nicht mehr rechtfertigen zu können. Als zweiter Grund ist das Unvermögen der A-7G Corsair zu nennen, ohne Begleitschutz gegen die Jäger sowjetischer Bau-

art bestehen zu können. Das dritte Problem bestand darin, dass wegen der Länge des Evaluationsprozesses in beschaffungstechnischer Hinsicht der optimale Zeitpunkt für einen Kauf längst überschritten war. Den vierten Hauptgrund bildet das Faktum, dass die der Evaluation zugrunde liegende Konzeption der militärischen Landesverteidigung vom Juni 1966 dem modernen Luftkrieg nicht gerecht wurde.

Aus- und Nachwirkungen

«Vom Drama zur Farce» titelten am 12. September 1972 die Basler Nachrichten ihren Kommentar zum Nullentscheid. Aus der Sicht vieler Zeitgenossen war der Entschluss des Bundesrats falsch. Aus heutiger Sicht wird jedoch evident, dass der Verzicht richtungweisende Reaktionen erzwingt, die sich anderenfalls wohl erst viel später ergeben hätten. Der «schwarze Tag für die Flugwaffe» ebnete nämlich den Weg für die umgehende Formulierung einer zeitgemässen Luftkriegskonzeption und die Beschaffung dazu passender Luftkriegsmittel. ■

- 1 Vgl. Jung, Joseph: Hans Künzi 1924–2004. Operations Research und Verkehrspolitik. Zürich 2017, S. 92–96.
- 2 Siehe hierzu Moser, Sepp: Operation Null. Die Schweiz sucht ein Kampfflugzeug. Zürich 1973, S. 50f.
- 3 Stauffer, Hans: Mein Pilotenleben. Zug 2020, S. 162.
- 4 Bundesarchiv Bern [BAR] E5150C#1980/163#157, Dok. 1: KFLF. 23.6.72, S. 31.
- 5 BAR E5001G#1985/219#1417#49: Schweizerischer Bundesrat. 9.9.1972, S. 1.
- 6 Vgl. BAR E1003#1994/26#15. Beschlussprotokolle vom 30.8.1972 und 9.9.1972.



**Oberstleutnant d.R. aD
Peter Mertens**
Dr. Dipl.-Päd.
Dozentur für Militärgeschichte
MILAK/ETHZ
8427 Rorbas-Freienstein

«Das Versicherungsprinzip stösst bei kriegerischen Auseinandersetzungen an seine Grenzen»

Versicherungen helfen bei Schäden. Doch deren Engagement hat Grenzen. Adrian Kollegger, Leiter Nicht-Leben bei Helvetia Schweiz, zeigt im Interview auf, wo die Berührungspunkte zwischen Versicherungen sowie Blaulichtorganisationen und der Armee sind.

Christoph Hämig

Cyber-Sicherheit ist eine allgegenwärtige Thematik. Wie schützt man sich wirkungsvoll vor Attacken?

Adrian Kollegger: Um sich vor Cyber-Risiken zu schützen, müssen Unternehmen die sogenannte Grundhygiene der IT sicherstellen. Dabei handelt es sich um gewisse organisatorische und technische Massnahmen wie beispielsweise Awareness-Schulungen von Mitarbeitenden,



Adrian Kollegger
ist Leiter Nicht-Leben bei Helvetia Schweiz.

die Umsetzung eines durchdachten Backup-Konzepts, Passwort- und Zugriffskonzepte, moderne technische Schutzmassnahmen oder das regelmässige Einspielen von Updates und Patches.

Auch Privatpersonen geraten immer stärker ins Visier von Hackern. Wir empfehlen, ein Virenschutzprogramm

zu installieren und dieses regelmässig zu aktualisieren. Regelmässige Back-ups der wichtigsten Daten, die sofortige Ausführung von Updates bei Betriebssystemen und Anwendungssoftware – auch auf dem Smartphone – und generelle Vorsicht im Umgang mit dem Internet und insbesondere mit elektronischen Kommunikationsmitteln und deren Inhalten sind ebenfalls unumgänglich, um sich vor Cyber-Attacken zu schützen.

Kann man sich gegen Cyber-Kriminalität versichern lassen?

Eine gute IT-Sicherheit dient dazu, nicht ständig Opfer von Cyber-Angriffen zu werden, sie kann

aber nie einen 100-prozentigen Schutz bieten. Cyber-Versicherungen dienen zur Absicherung der Restrisiken – quasi ein Notfallschirm, falls die Sicherheitsmassnahmen doch einmal versagen sollten. Unternehmen und Organisationen profitieren dabei nicht nur vom finanziellen Schutz, sondern auch von einem professionellen Partnernetzwerk, bestehend aus IT-Security-Experten, Juristen und PR-Spezialisten, das sie im Schadenfall unterstützen kann.

Private Kundinnen und Kunden schützen sich mit einer Cyber-Versicherung vor Schäden wie Wiederherstellungskosten für digitale Daten und Software, Kosten für die Löschung oder Änderung persönlichkeitsverletzender Inhalte, also Cyber-Mobbing, Identitätsmissbrauch, Verletzung von Urheber-, Namens- und Markenrecht durch Dritte wie auch vor Online-Banking- und Kreditkartenmissbrauch. Bei Helvetia kann die Cyber-Versicherung zum Beispiel als Zusatz in die Hausrat- sowie Privathaftpflicht integriert werden. In der Rechtsschutzversicherung ist bei Helvetia standardmässig ein Cyber-Baustein enthalten.

Wie stark sind Versicherungsgesellschaften bei Cyber-Attacken auf Armee-Einrichtungen und Blaulicht-Organisationen involviert?

Wir können diese Fragen nicht für die gesamte Versicherungsindustrie beantworten. Wir selbst haben im Rahmen von Cyber-Versicherungen einzelne Geschäftsbeziehungen, welche auch Blaulicht-Organisationen absichern.

In welchen anderen Risikobereichen kommen Sie zum Zug, wenn die Geschädigten Blaulicht-Organisationen oder die Armee sind?

Im Rahmen von Sachversicherungen versichern wir Gemeinden und sofern gewünscht die dazugehörigen Orts- oder Stützpunkt-Feuerwehren samt Equipment gegen Gefahren wie Feuer, Elementar oder Diebstahl. Es besteht beispielsweise auch die Möglichkeit, Feuerfahrzeuge gegen Kollisionsschäden zu versichern im Rahmen einer Maschinen-Kasko-Versicherung.

Stichwort Krieg in der Ukraine: Lassen sich bei Ihnen Schäden aufgrund von kriegerischen Ereignissen versichern?

Wie andere Versicherungsgesellschaften erachtet Helvetia Krieg als nicht versicherbares Ereignis, weshalb dies in den allgemeinen Ver-

sicherungsbestimmungen ausgeschlossen ist. Der Grund: Das Versicherungsprinzip stösst bei kriegerischen Auseinandersetzungen an seine Grenzen, weil der grösste Teil der Versicherten zeitgleich und in grossem Ausmass von Schäden betroffen ist.

Und wie sieht es mit Schäden aufgrund von gewalttätigen Aktionen wie Demonstration, Bandenkriegen oder Bombenanschlägen aus?

Im Rahmen der erweiterten Deckungen besteht die Möglichkeit, Sachwerte gegen Zerstörung und Beschädigung infolge von inneren Unruhen zu versichern. Die Deckung innerer Unruhen deckt Schäden an versicherten Sachen, welche bei Krawallen oder Tumulten an Demonstrationen begangen werden. Bombenanschläge fallen jedoch per Definition unter den Begriff Terrorismus. Sofern die Versicherungssumme für Fahrhabe oder Gebäude 10 Millionen Franken nicht übersteigt, besteht automatisch Deckung über die Feuerversicherung. Sofern jedoch die Versicherungssumme für Fahrhabe oder Gebäude diese Höhe übersteigt, besteht ein kompletter Ausschluss für Terror. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass Kunden bei uns als Sachversicherer eine entsprechende Terrordeckung abschliessen.

Wo liegt für Sie die Grenze zwischen kriegerischen Ereignissen und gewalttätigen Aktionen?

Der Ausschluss kriegerische Ereignisse beinhaltet kriegsähnliche Ereignisse wie beispielsweise Revolutionen oder Rebellionen. Bei gewalttätigen Aktionen handelt es sich um Sachbeschädigungen von Personen, die anlässlich von Krawallen oder Tumulten begangen werden. Sofern die inneren Unruhen einen kriegsähnlichen Charakter aufweisen, besteht keine Deckung. Bei spontanen Krawallen – beispielsweise nach Fussballspielen – greift die Deckung.

Versichern Sie beispielsweise Schweizer Firmen, die in Krisengebieten eine Niederlassung haben?

Wir haben im Rahmen von internationalen Versicherungsprogrammen auch Tochtergesellschaften von Schweizer Firmen in der Sachversicherung mitversichert. Auch in diesen Verträgen sind kriegerische Ereignisse komplett ausgeschlossen. Im Fall der Ukraine werden beispielsweise auch keine Verträge mehr gezeichnet oder erneuert.



Ein Geniebataillon half nach den Überschwemmungen in Cressier (NE) bei den Aufräumarbeiten.

Bild: Alexander Kühni, VBS

Gegen Bomben kann man sich nicht versichern. Wie sieht die Lage bei Schutzräumen aus?

Sofern Schäden durch Bomben auf ein einzelnes Terrorereignis zurückzuführen sind, kann man sich dagegen versichern lassen. Kriegereignisse sind jedoch – wie bereits dargelegt – nicht versicherbar. Schutzräume sind meist Bestandteil eines Gebäudes und somit im Rahmen der Gebäudeversicherung gegen die Gefahren abgesichert, die in den allgemeinen Versicherungsbedingungen dargelegt sind.

Lassen Sie uns auf die Corona-Jahre zurückblicken. In welchem Ausmass war Helvetia davon betroffen?

Helvetia war insbesondere durch die Betriebsunterbruchversicherung sowie Reise- und Assistance-Versicherungen tangiert. Die regulären Ansprüche der Versicherten und die von Helvetia angebotene Vergleichslösung für betroffene Gastronomieunternehmen führten zu einer höheren Schadenlast, insbesondere im Jahr 2020 nach Ausbruch der Corona-Pandemie.

Pandemien lassen sich auch künftig nicht ausschliessen. Wie rüstet sich Ihre Versicherungsgesellschaft auf allfällig neue globale Virenkrankheiten?

Helvetia erachtet eine Pandemie nach wie vor als ein nur beschränkt versicherbares Risiko, weshalb ein solches Ereignis in den Vertragsbestimmungen ausgeschlossen ist. Ausschlüsse sind für die Versicherungen ein wichtiges Instrument zum Schutz des eigenen Unternehmens vor existenzgefährdenden Grossrisiken. Dies ist einerseits im Interesse aller Prämienzahler und andererseits auch im Interesse der Kundinnen und Kunden, da die Prämie für sie nur so zahlbar bleibt. Beschränkt versicherbare

Risiken wie eine Pandemie brauchen neue Lösungen, wie sie für Katastrophenereignisse wie Elementarschäden oder Nuklearunfälle in Form von Pool-Lösungen existieren. Für eine solche Lösung im Sinne einer Public Private Partnership haben sich der Schweizerische Versicherungsverband und auch Helvetia stark gemacht.

Wo liegen für Sie im Bereich Naturkatastrophen die grössten Herausforderungen?

Die grösste Herausforderung ist der Klimawandel, der die bestehenden Umweltrisiken massiv erhöht. Naturkatastrophen können unvorstellbare materielle Schäden verursachen – auch bei uns in der Schweiz. Die Sommer werden trockener, Hitzetage häufen sich, während gleichzeitig Starkniederschläge zunehmen. Laut einer Studie von PWC sind wetterbedingte Katastrophen das drittgrösste Risiko für Nicht-Leben-Versicherungen und das zweitgrösste Risiko für die Rückversicherung. Auch wir bei Helvetia leisten einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung: beispielsweise mit Deckungen für Photovoltaikanlagen und Erdwärmesondenversicherungen, Lebensversicherungsprodukten auf der Basis von Green Impact Funds, Prämienrabatten für die Versicherung von Fahrzeugen mit Erdgas- oder Elektroantrieb oder unserem Engagement für den Schweizer Schutzwald.

Wie funktioniert die Abstimmung zwischen Blaulicht-Organisationen und Armee einerseits und Versicherungen andererseits bei Krisen?

Blaulicht-Organisationen, die Armee oder auch der Zivilschutz sind zentrale Organisationen zur Bewältigung von Krisensituationen, also auch Naturkatastrophen. Die Zusammenarbeit zwischen den Privatversicherern und den regionalen beziehungsweise kantonalen Krisen-

stäben ist so vorbereitet, dass sie bei Bedarf schnell aktiviert werden kann, um eine Krise strukturiert angehen zu können. Das bewährte sich beispielsweise auch bei den heftigen Unwetterereignissen im letzten Sommer. Während die Versicherungswirtschaft den raschen Wiederaufbau finanziert, leisten Blaulicht-Organisationen, die Armee und der Zivilschutz wertvolle Unterstützung bei den Sofortmassnahmen. Dazu zählen unter anderem Aufräumarbeiten, der Schutz, die Versorgung und die Betreuung der Bevölkerung in den betroffenen Krisenregionen oder auch die Unterstützung beim – provisorischen – Aufbau der kritischen Infrastruktur.

Helvetia engagiert sich beim sogenannten Schutzwaldprojekt. Worum geht es dabei konkret?

Seit 2011 unterstützt Helvetia mit gezielten Pflanzungen die Pflege des Schutzwaldes in der ganzen Schweiz. Das Engagement hat einen präventiven Charakter und bewahrt Menschen, Bauten, Loipen, Wander- und Verkehrswege vor Elementarschäden. Mittlerweile wurden dank unseres Engagements 240'000 Bäume in 20 Gebieten in der Schweiz gepflanzt – zusammen mit den Einsätzen in Österreich, Deutschland, Italien und Frankreich insgesamt über 500 000 Bäume. Wie viel uns das kostet, geben wir nicht bekannt. Beteiligen kann man sich aber ganz einfach auf unserer Website und mit einer Spende von 10 Franken für einen Schutzwaldbaum helfen, den Lebensraum Schweiz zu schützen.

www.helvetia.ch